

BGer 6B_377/2024 vom 15. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_377_2024

FR: TF 6B_377/2024 du 15 mai 2024

IT: TF 6B_377/2024 del 15 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde muss innert 30 Tagen nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheides beim Bundesgericht eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 BGG).

Gemäss Sendungsverfolgung der Post wurde der angefochtene Entscheid dem Verteidiger des Beschwerdeführers und damit dem Beschwerdeführer am 27. März 2024 zugestellt. Unter Berücksichtigung von Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG begann damit die 30-tägige Frist zur Einreichung einer Beschwerde in Strafsachen am 8. April 2024 (achter Tag nach Ostern) zu laufen und endete am Dienstag, den 7. Mai 2024. Damit hätte der Beschwerdeführer zwecks fristgerechter Einreichung der Beschwerde diese spätestens am letzten Tag der Frist, d.h. am 7. Mai 2024 der Schweizerischen Post übergeben müssen (Art. 48 Abs. 1 BGG). Gemäss Poststempel hat er dies indes erst am 8. Mai 2024 getan. Damit wurde die Beschwerde erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht und ist folglich verspätet. Dass er die Frist unverschuldet verpasst hätte, wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Es wird auch kein Gesuch um Fristwiederherstellung gestellt. Auf die Beschwerde ist daher infolge Verspätung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.